

Ergänzungsprüfungsordnung

Öffentliche Gefahrenabwehr in

Baden-Württemberg

PO 8 Baden-Württemberg



ERGÄNZUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

Für Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg

2. Auflage - Stand Januar 2018

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. –

Landesverband Baden e.V.

Werftstr. 8a, 76189 Karlsruhe

Landesverband Württemberg e.V.

Mühlhäuser Str. 305, 70378 Stuttgart

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG Landesverband Baden e.V.
Werftstr. 8a
76189 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 911 00 10

DLRG Landesverband Württemberg e.V.
Mühlhäuser Str. 305
70378 Stuttgart
0711 / 95 39 50 0

Bestell-Nr.: PO8BW

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Dies bezieht sich auf die Bundeseinheitlichen Prüfungsordnungen

Artikel		<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe		11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern		11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katstrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Ergänzungsprüfungsordnung 8 BW regelt die in der bundeseinheitlichen Prüfungsordnung 8 (Öffentliche Gefahrenabwehr) eingeräumten landesspezifischen Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Helfergrundausbildung. Sie ist nur in Baden-Württemberg anwendbar und betrifft nur die Ausbildung für Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst Baden-Württemberg.

Die Ergänzungsprüfungsordnung 8 BW wurde für den Bereich des LV Württemberg zuletzt durch den Landesverbandsrat am 25.11.2017 geändert und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Ergänzungsprüfungsordnung 8 BW wurde für den Bereich des LV Baden zuletzt durch den Landesverbandsrat am 17.05.2025 geändert und tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL.....	6
	Autoren.....	7
II	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
III.8	BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG für Fachhelfer im Wasser- Rettungsdienst	9
	Ausbildungswege im Bereich Einsatz nach den neuen Prüfungsordnungen des Bundesverbands.....	10
812	Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst Baden-Württemberg	12

Autoren

- Dirk Brümmer (Koordination)
- Timo Imhof (Koordination)
- Mathias Frick
- Volker Hettmannsperger
- Dr. jur. Reiner Lemke
- Armin Flohr
- Heinz Thöne
- Stefan Häfele

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Baden: 0100000/812/001/18

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

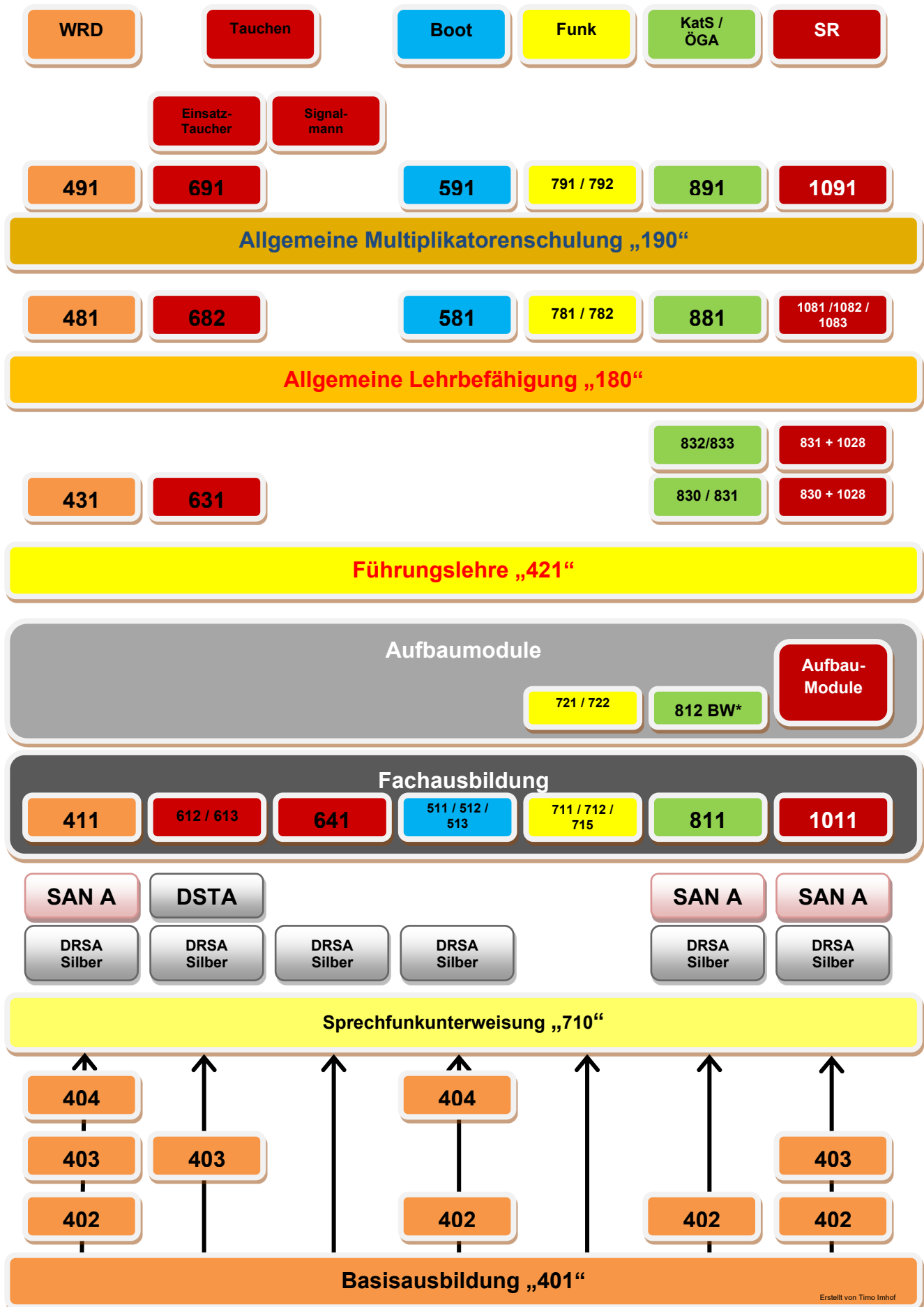
7. Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.8 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG für Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst

Der Einsatz im Großschadens- und Katastrophenfall wie auch ein SEG-Einsatz stellen an das eingesetzte Personal hohe Anforderungen, die über die normalen Anforderungen des Rettungsschwimmens und Wasserrettungsdienstes hinausgehen. Um diesen physischen, psychischen und auch rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Reihe von Ausbildungslehrgängen geschaffen, die zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in der Öffentlichen Gefahrenabwehr dienen sollen.

Ausbildungswege im Bereich Einsatz nach den neuen Prüfungsordnungen des Bundesverbands



812 Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst Baden-Württemberg

Die Einsatzkraft soll durch die länderspezifische Grundausbildung als Fachhelfer in der Wasser-Rettung eingesetzt werden können. Hierzu ist es erforderlich, dass die gesetzlichen Grundlagen, die Standard -Einsatzoptionen sowie das regional vorhandene Einsatzmaterial adäquat beherrscht und zur Menschenrettung einsetzen werden können.

812.1 Voraussetzungen zu Beginn der Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Helfer im KatS / Öffentlichen Gefahrenabwehr P.O. 811 (kann optional auch in die Ausbildung integriert werden)

812.2 Voraussetzungen zur Prüfung

- Mindestalter 18 Jahre
- San B Ausbildung nicht älter als 2 Jahre, sofern älter: gültige SAN-Fortbildung

812.3 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die Leistungen der Prüfung werden in der Ausbildungsvorschrift (AV) „812 BW“ geregelt.

812.4 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung und Prüfung für die Ausbildung zum Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst Baden-Württemberg (812BW) eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder KatS/ÖGA (881) oder Multiplikator KatS/ÖGA (891) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

812.5 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt auf Landesverbands- oder Bezirksebene.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist im Detail in der Ausbildungsvorschrift (AV) "812 BW" geregelt.

812.6 Ausstellung und Registrierung

Die Qualifikation Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst wird von den Bezirken oder dem Landesverband ausgestellt und registriert. **Bei Ausbildung auf Bezirksebene sind die Teilnehmerlisten in Kopie an den Landesverband weiterzuleiten.**

Die Prüfung ist unter der Nummer .../812BW/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

812.7 Gültigkeit und Einsatzfähigkeit

Die Ausbildung zum Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst Baden-Württemberg ist unbegrenzt gültig.

Grundsätzlich einsatzfähig ist eine Person, die fachlich und körperlich fähig ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Einsatzfähigkeit ist – insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Fortbildungspflichten - im Detail in den Einsatzgrundsätzen für den Wasser-Rettungsdienst und den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg geregelt.

